

Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

Marktoperationen: Am 2. Juni 2016 beschloss der EZB-Rat, dass die Ankäufe im Rahmen des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (CSPP) am 8. Juni 2016 beginnen, und billigte die letzten technischen Spezifika-

tionen dieses Programms. Insbesondere konkretisierte der EZB-Rat Aspekte im Zusammenhang mit den Zulassungskriterien für Emittenten und mit der Zuordnung zugelassener Emittenten, bei denen es sich um öffentliche Unternehmen handelt, entweder zum Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors (PSPP) oder zum CSPP. Weitere Einzelheiten sind einer Pressemitteilung zu entnehmen, die am selben Tag auf der Website der EZB veröffentlicht wurde, sowie dem Beschluss EZB/2016/16 zur Umsetzung des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors, der ebenfalls auf der Website der EZB abrufbar ist.

Am 22. Juni 2016 beschloss der EZB-Rat, die Ausnahmeregelung in Bezug auf von der Hellenischen Republik begebene oder in vollem Umfang garantierte marktfähige Schuldtitel wieder einzuführen. Mit diesem Beschluss wird die Anwendung der Bonitätsanforderungen, die nach den Regelungen der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten vorgesehen sind, für diese Instrumente ausgesetzt, vorbehaltlich der Anwendung von Bewertungsabschlägen, die in dem Rechtsakt (ECB/2016/18), durch den die Aussetzung in Kraft tritt, konkretisiert werden.

Bei seinem Beschluss, der den Beschluss des EZB-Rats vom 4. Februar 2015 aufhebt, berücksichtigt der EZB-Rat die Zustimmung des Direktoriums des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zur Auszahlung der zweiten Tranche im Rahmen des ESM-Hilfsprogramms. Dem vorausgegangen war die positive Bewertung des Maßnahmenpakets durch die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit der EZB bei der ersten Überprüfung des

aktuellen ESM-Hilfsprogramms für Griechenland. Beschluss EZB/2016/18 über die Notenbankfähigkeit der von der Hellenischen Republik begebenen oder in vollem Umfang garantierten marktfähigen Schuldtitel und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/300 sowie eine entsprechende Pressemitteilung sind auf der Website der EZB abrufbar.

Zahlungssysteme und Marktinfrastruktur: Am 9. Juni 2016 billigte der EZB-Rat die Harmonisierung der Verzinsung der Sicherungsfonds systemrelevanter Zahlungsverkehrssysteme (SIPS), die beim Eurosystem zum Zinssatz für die Einlagefazilität gehalten werden. Der harmonisierte Zinssatz wird die bilateralen Vereinbarungen zwischen SIPS-Betreibern und den betreffenden Zentralbanken des Eurosystems widerspiegeln – sobald dies praktisch möglich sein wird und innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Beschlusses des EZB-Rats, das heißt spätestens am 24. September 2016. Der EZB-Rat billigte weiterhin die Anwendung des geltenden Zinssatzes für die Einlagefazilität auf alle beim Eurosystem gehaltenen Sicherungsfonds der Finanzmarktinfrastrukturen.

Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften: Am 19. Mai 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Datenmodellverordnung in Österreich (CON/2016/29) auf Ersuchen der Oesterreichischen Nationalbank. Am 3. Juni 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur internen Revision der Bulgarischen Nationalbank (CON/2016/30) auf Ersuchen der Nationalversammlung der Republik Bulgarien. Am 8. Juni 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu Konsumentenkrediten in Slowenien (CON/2016/31) auf Ersuchen des slowenischen Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Technologie.

Am 13. Juni 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Verringerung der gesetzlichen Vergütung von Angestellten des staatlichen und halbstaatlichen Sektors (CON/2016/32) auf Ersuchen des niederländischen Ministers für Inneres und Beziehungen des Königreichs. Am 15. Juni 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu Änderungen des Gesetzes über die kroatische Nationalbank (CON/2016/33) auf Ersu-

chen des Finanzministeriums der Republik Kroatien.

Banknoten: Am 26. Mai 2016 billigte der EZB-Rat die Änderung der Leitlinie EZB/2008/8 über die Datenerhebung bezüglich des Euro und den Betrieb des Bargeldinformationssystems 2 (CIS2) – Leitlinie EZB/2016/15 – zur Änderung der Leitlinie EZB/2008/8 über die Datenerhebung bezüglich des Euro und den Betrieb des Bargeldinformationssystems 2 (CIS 2). Die Änderung spiegelt Veränderungen im Zusammenhang mit der technischen Infrastruktur, den Sicherheitsanforderungen sowie mit neuen Geschäftserfordernissen seit der letzten Änderung der Leitlinie am 30. Juni 2011 wider. Die Leitlinie wird auf der Website der EZB abrufbar sein.

Risikobereitschaft und Unternehmensführung

Die Europäische Zentralbank hat Ende Juni einen Bericht veröffentlicht, in dem die Feststellungen einer von der EZB durchgeführten thematischen Überprüfung des Rahmens für die Unternehmensführung beziehungsweise die Risikobereitschaft der direkt von ihr beaufsichtigten Banken zusammenfassend dargelegt sind. Er zeigt bewährte Verfahren auf und kommt zu dem Ergebnis, dass bei vielen Banken des Eurogebiets nach wie vor Verbesserungsbedarf besteht, um den internationalen Best Practices gerecht zu werden.

Neben der laufenden Aufsichtsarbeit erstellt die Bankenaufsicht der EZB regelmäßig branchenweite Berichte über bestimmte aufsichtliche Themen, die auch als thematische Überprüfungen bezeichnet werden. Die Wirksamkeit der Rahmenvorgaben für die Unternehmensführung und die Risikobereitschaft der Banken wurde dabei als ein Prüfungsschwerpunkt identifiziert.

Als Ergebnis der Überprüfung, die auf Basis eines harmonisierten Ansatzes erfolgte, wurden konkrete aufsichtliche Folgemaßnahmen eingeleitet, Bereiche für anschließende Vor-Ort-Prüfungen festgelegt und Themen aufgezeigt, die in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) einfließen sollen.

Im Rahmen der Überprüfung ist das Aufsichtsgremium zu dem Ergebnis gekommen, dass die Leitungsorgane ihre Fähigkeit, die Geschäftsführung unabhängig zu hinterfragen und zu überwachen, weiter ausbauen müssen. Außerdem wurde im Zuge der Überprüfung festgestellt, dass das kollektive Wissen, die Unabhängigkeit und die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Leitungsorgans in einer Reihe von Instituten verbesserungsbedürftig sind.

Darüber hinaus werden die Banken in dem Bericht aufgefordert, einen umfassenden Rahmen für die Risikobereitschaft zu entwickeln und festzulegen, um zu einer Stärkung des Risikobewusstseins und zu tragfähigen Geschäftsmodellen beizutragen. In diesem Rahmen sollte auch die Risikotoleranz der Banken in Bezug auf finanzielle wie auch nichtfinanzielle Risiken definiert werden. Die Geschäftsführung sollte Risikomesszahlen und Risikolimits konsequenter anwenden, diese genau überwachen und dem Leitungsorgan regelmäßig Rückmeldung geben. Der Risikobereitschaftsrahmen muss zudem stärker auf die Geschäftspläne, Strategieentwicklung, Kapital- und Liquiditätsplanung sowie die Vergütungssysteme der Banken abgestimmt werden.

EU: Strukturelle Finanzindikatoren 2015

Die Europäische Zentralbank hat Anfang Juli 2016 einen umfassenden Datensatz struktureller Finanzindikatoren für den Bankensektor in der Europäischen Union veröffentlicht. Der jährliche Bericht umfasst Angaben zur Anzahl der Zweigstellen und Beschäftigten von Kreditinstituten in der EU sowie Daten zum Konzentrationsgrad des Bankensektors in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten und zum Anteil ausländischer Institute an den nationalen Bankenmärkten der EU. Die strukturellen Finanzindikatoren zeigen beispielsweise, dass sich die Anzahl der Zweigstellen inländischer Kreditinstitute in den meisten EU-Mitgliedsstaaten weiter verringert hat. Die Zahl der Beschäftigten von Kreditinstituten in der EU ist ebenfalls gesunken und belief sich im Jahr 2015 auf rund 2,86 Millionen; dies sind etwa 24.000 weniger als 2014. Die Beschäftigtenzahl ist seit 2008 kontinuierlich zurückgegangen.

Zudem deuten die Daten darauf hin, dass sich der Konzentrationsgrad im Bankensektor (gemessen an dem von den fünf größten Banken eines Landes gehaltenen Anteil an den gesamten Aktiva des Sektors) und der Anteil der ausländischen Institute am jeweiligen Bankenmarkt von Land zu Land weiterhin erheblich unterscheiden. Der Anteil der fünf größten Kreditinstitute am Gesamtvermögen der Banken eines Landes reichte am Jahresende 2015 von 31 Prozent bis 95 Prozent. Tabellen mit weiteren Aufschlüsselungen der Statistiken zu den strukturellen Finanzindikatoren sind auf der Website der EZB abrufbar. Die statistischen Daten sowie Aggregate für die EU und das Euro-Währungsgebiet stehen im Statistical Data Warehouse der EZB zur Verfügung.

Nach Brexit: Märkte unter EZB-Beobachtung

Nach dem Ausgang des Referendums im Vereinigten Königreich hat die Europäische Zentralbank bekräftigt, die Finanzmärkte in engem Kontakt mit anderen Zentralbanken genau zu beobachten und erforderlichenfalls zusätzliche Liquidität in Euro und Fremdwährungen bereitzustellen. Die EZB hat sich in engem Kontakt mit den Banken, die sie beaufsichtigt, auf diesen Fall vorbereitet. Dem Bankensystem des Euroraums bescheinigt sie in Bezug auf Kapital und Liquidität Widerstandsfähigkeit, verweist aber darauf bei Bedarf jederzeit ihrer Verpflichtung nachzukommen, Preis- und Finanzstabilität im Euroraum zu gewährleisten.

Bundesbank: neuer Vorstand nimmt Hürde

Die Anhörung des Vorstands der Deutschen Bundesbank zur Nominierung von Dr. Joachim Wuermeling zum Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank hat Anfang Juli stattgefunden. Der Vorstand hat keine Einwände erhoben. Das Ergebnis der Anhörung wurde dem Bundesrat mitgeteilt. Über die Ressortverteilung wird der Vorstand entscheiden, sobald Joachim Wuermeling sein Amt angetreten hat.

Basiszins leicht vermindert

Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs. 1 BGB den Basiszinssatz und veröffentlicht seinen aktuellen Stand gemäß § 247 Abs. 2 BGB im Bundesanzeiger. Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Der Festzinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank am 28. Juni 2016 beträgt 0,00 Prozent. Er hat sich gegenüber dem für die letzte Bekanntgabe des Basiszinssatzes zum 1. Januar 2016 maßgeblichen Festzinssatz der Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vom 29. Dezember 2015, welcher 0,05 Prozent betrug, um 0,05 Prozentpunkte vermindert. Hieraus errechnet sich mit dem Beginn des 1. Juli 2016 ein Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs von minus 0,88 (zuvor minus 0,83) Prozent.

EZB: Neuer 50-Euro-Schein vorgestellt

Anfang Juli 2016 präsentierte die Europäische Zentralbank den neuen 50-Euro-Schein, der am 4. April 2017 ausgegeben wird. Seine Einführung wird von der Notenbank als jüngste Maßnahme zur weiteren Steigerung der Fälschungssicherheit der Euro-Banknoten eingestuft. Der Schein ist nach den 5-Euro-, 10-Euro- und 20-Euro-Geldscheinen die vierte Stückelung der zweiten Generation von Euro-Banknoten, der sogenannten Europa-Serie. Bei der Einführung der vorangegangenen Stückelungen dauerte es in Deutschland zwischen zwei und drei Monate, bis mehr neue Banknoten als solche der alten Serie im Umlauf waren. Die schrittweise Einführung der zweiten Generation von Euro-Banknoten

mit neuen und verbesserten Sicherheitsmerkmalen will die EZB nicht zuletzt als Hinweis gewertet wissen, dass das Eurosystem an Bargeld als sicherem und effizientem Zahlungsmittel festhält (siehe auch Beiträge dieses Heftes).

Der 50-Euro-Schein wird am häufigsten verwendet; 45 Prozent des Euro-Banknotenumlaufs entfallen auf diese Stückelung. Die Zahl der im Umlauf befindlichen 50-Euro-Scheine übersteigt die Gesamtzahl der 5-Euro-, 10-Euro- und 20-Euro-Banknoten. 2002 wurde das Euro-Bargeld erstmals in Verkehr gegeben. Heute ist die Zahl der umlaufenden 50-Euro-Banknoten nahezu genauso hoch wie damals die Zahl aller umlaufenden Stückelungen zusammen.

Der 50-Euro-Schein der zweiten Euro-Banknotenserie enthält ein neues und innovatives Sicherheitsmerkmal, das Porträt-Fenster. Dieses war erstmals auf dem 20-Euro-Schein der Europa-Serie zu sehen. Betrachtet man den Geldschein gegen das Licht, so erscheint im durchsichtigen Fenster am oberen Ende des Hologramms ein Porträt der mythologischen Gestalt Europa, das von beiden Seiten der Banknote zu erkennen ist. Das gleiche Porträt erscheint auch im Wasserzeichen. Auf der Vorderseite des Scheins befindet sich die glänzende „Smaragd-Zahl“. Diese verändert beim Kippen der Banknote ihre Farbe von Smaragdgrün zu Tiefblau. Außerdem bewegt sich ein Lichtbalken auf der Zahl auf und ab. Dank dieser Sicherheitsmerkmale, so die EZB, lässt sich die Echtheit der neuen 50-Euro-Geldscheine nach dem Prinzip „Fühlen-Sehen-Kippen“ leicht überprüfen.

Das Eurosystem hat ein Partnerprogramm aufgelegt, um sicherzustellen, dass alle Geräte zur Bearbeitung und Echtheitsprüfung von Banknoten im gesamten Euroraum rechtzeitig auf den neuen 50-Euro-Schein umgestellt werden. Mehr als 500 Industrieunternehmen aus ganz Europa nehmen an diesem Programm teil und erhalten somit eine breite Palette von Schulungs- und sonstigem Material zur neuen Euro-Banknote. Zudem haben mehr als 50 von ihnen am 15. Juni 2016 ein Memorandum of Understanding bezüglich der Anpassung von Banknotenbearbeitungsgeräten an die neue 50-Euro-Banknote unterzeichnet und somit zum Ausdruck gebracht, dass sie zur reibungslosen Einführung des neuen Geldscheins beitragen.